

Zusatzbescheinigung zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit im gewerblichen Güterkraftverkehr

für das Unternehmen

--

Dem Eigenkapital, das nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 anhand von geprüften Jahresabschlüssen nachzuweisen ist, können folgende Beträge hinzugerechnet werden:

1. Nicht realisierte Reserven im

a) unbeweglichen Anlagevermögen	_____	EUR
b) beweglichen Anlagevermögen	_____	EUR
	Summe	EUR

2. Darlehen / Bürgschaften mit Eigenkapitalfunktion

a) _____ (Person)	_____	EUR
b) _____ (Person)	_____	EUR
c) _____ (Person)	_____	EUR
	Summe	EUR

3. Unbelastetes Privatvermögen des persönlich haftenden Unternehmers

		Verkehrswert
a) Grundstücke		
_____ (Person)	_____	EUR
_____ (Person)	_____	EUR
_____ (Person)	_____	EUR
b) Bankguthaben		
_____ (Person)	_____	EUR
_____ (Person)	_____	EUR
_____ (Person)	_____	EUR
c) Forderungen (nicht Gesellschafterdarlehen)		
_____ (Person)	_____	EUR
_____ (Person)	_____	EUR
_____ (Person)	_____	EUR
d) sonstige Vermögensgegenstände (bitte bezeichnen)		
_____	_____	EUR
_____	_____	EUR
_____	_____	EUR
	Summe	EUR

4. Zugunsten des Unternehmens beliehene Gegenstände des Privatvermögens der Gesellschafter:

		Höhe der Beleihung
a) Grundstücke:		
_____ (Person)	_____	EUR
_____ (Person)	_____	EUR
_____ (Person)	_____	EUR
b) Sicherungsübereignungen:		
_____ (Person)	_____	EUR
_____ (Person)	_____	EUR
_____ (Person)	_____	EUR
c) Sicherungsabtretungen:		
_____ (Person)	_____	EUR
_____ (Person)	_____	EUR
_____ (Person)	_____	EUR
	Summe	EUR

Gesamtsumme aus 1. bis 4.: _____ **EUR**

Die oben aufgeführten Beträge wurden dem Unterzeichner sowohl dem Grunde nach als auch in der Höhe

nachgewiesen plausibel gemacht. Stichtag ist der _____

(Ort, Datum)

(Stempel und Unterschrift einer zur unbeschränkten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen genannte Person oder Gesellschaft (§ 3 StBerG) oder des Kreditinstituts)

Datenschutzhinweise und Einwilligungserklärung nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO

Information zu Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Güterkraftverkehr

Vorbemerkung

Güterkraftverkehr ist die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 Tonnen haben. Der gewerbliche Güterkraftverkehr ist, soweit sich nicht aus dem unmittelbar geltenden europäischen Gemeinschaftsrecht etwas anders ergibt, erlaubnispflichtig. Auf Antrag erhält der Unternehmer die Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr.

Inhabern einer Gemeinschaftslizenz kann auf Antrag eine Fahrerbescheinigung ausgestellt werden. Die Fahrerbescheinigung wird für jeden Fahrer ausgestellt, der weder ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats, noch ein langfristig Aufenthaltsberechtigter im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG ist und den der Verkehrsunternehmer rechtmäßig beschäftigt oder der dem Verkehrsunternehmer zur Verfügung gestellt wird.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Stadt Passau, Rathausplatz 2-3, 94032 Passau, Deutschland

Email: poststelle@passau.de

Telefon: +49(0)851-396 0

Fax: +49 (0)851-396 0

Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist unter der o.g. Anschrift, zu Hd. Frau Julia Bauer, beziehungsweise unter datenschutz@passau.de erreichbar.

2. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Aufgrund Ihres Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr (§ 3 Abs. 1 GüKG) bzw. Erlaubnis einer Gemeinschaftslizenz (4 VO (EG) Nr. 1072/2009) werden unter anderem personenbezogene Daten gem. der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 über die Zuverlässigkeit von Unternehmer und Verkehrsleiter, die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens, die fachliche Eignung von Unternehmer oder Verkehrsleiter sowie die tatsächliche und dauerhafte Niederlassung verarbeitet.

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Anspruchsprüfung und Überwachung des Transportunternehmens nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) verarbeitet. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist Art 6 Absatz 1 lit. e) DSGVO iVm. § 15 GüKG und Art. 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 und Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des europäischen Parlament und des Rates vom 21.10.2009.

Hinsichtlich der Ausstellung einer Fahrerbescheinigung ist Rechtsgrundlage § 20 GüKG iVm. KabotageV.

3. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Gem. § 3 Abs. 5a GüKG ist vor Erteilung, Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis dem Bundesamt für Güterverkehr, den beteiligten Verbänden des Verkehrsgewerbes, der fachlich zuständigen Gewerkschaft und der zuständigen Industrie- und Handelskammer durch die Stadt Passau im Rahmen einer Anhörung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in § 2 Abs. 3 VUDat-DV in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1071/2009 aufgeführten Informationen im öffentlich zugänglichen Bereich der Verkehrsunternehmensdatei gespeichert und für Jedermann über das Internet unter www.verkehrsunternehmensdatei.de einsehbar sind.

Die Verwaltungsbehörde ist im Falle der Untersagung der Führung von Güterkraftverkehrsgeschäften nach § 17 Absatz 5 Satz 2 GüKG verpflichtet, die Untersagung mit Identifizierungsdaten über die Person des Betroffenen an das Bundesamt für Güterverkehr als nationale Kontaktstelle nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 zu übermitteln. Das Bundesamt für Güterverkehr ist als nationale Kontaktstelle nach Maßgabe des § 17 Absatz 5 Satz 1 GüKG verpflichtet, auf Anfrage Auskunft über Personen, denen eine deutsche Behörde die Führung von Güterkraftverkehrsgeschäften untersagt hat, an nationale Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten zu erteilen, sofern dies für die Prüfung von Berufszugangsvoraussetzungen erforderlich ist.

Personenbezogenen Daten die aufgrund der Anspruchsprüfung im Rahmen der Ausstellung einer Fahrerbescheinigung verarbeitet werden, werden nicht an Dritte weitergegeben.

Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Drittstaaten ist nicht geplant.

4. Dauer der Speicherung

Ihre Daten werden für die Dauer der Führung des Betriebes und danach für einen Zeitraum von 10 Jahren gespeichert. Der Speicherzeitraum beginnt mit der Abmeldung des Betriebes.

5. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

6. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Sofern Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht bereitstellen, können weitere Ermittlungsmaßnahmen getroffen werden. Dadurch kann Ihr Antrag wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise abgelehnt werden.